

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 16/0395
422 - Fachbereich Kindertagesstätten			Datum: 29.09.2016
Bearb.:	Gattermann, Sabine	Tel.: -111	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	13.10.2016	Anhörung

Beantwortung der Fragen zu den Verträgen über die Betriebskostenförderung 2017ff mit den Trägern von nichtstädtischen Kindertagesstätten

Sachverhalt

Im Rahmen der Erörterung der Beschlussvorlage B 16/0328 haben verschiedene Fraktionen Fragen an die Verwaltung schriftlich zu Protokoll gegeben.

Anfragen von Frau Raad, FDP-Fraktion

Gibt es Bedarf für eine Betreuung außerhalb der Standardbetreuungszeiten von 6 – 18 Uhr oder über die 11 Stunden hinaus?

Sicherlich haben Eltern vereinzelt Betreuungsbedarfe außerhalb der in Norderstedter Kitas angebotenen Zeiten. Soweit dies möglich ist, wird z.B. über die Gewährung von Kostenausgleich darauf eingegangen. Dies betrifft Hamburger Kitas, die ihre Öffnungszeiten auf die Arbeitszeiten der Eltern ausgerichtet haben (z.B. verschiedene Hamburger Kliniken, Hamburger Flughafen) oder auch Studierende (Kitas des Studierendenwerks Hamburg). Besondere Betreuungsbedarfe werden in Einzelfällen außerdem von Tagespflegepersonen abgedeckt.

Die Firma Jungheinrich hat bereits mehrmals Aktivitäten entwickelt, um ebenfalls Betreuungsplätze vor Ort anbieten zu können, die die Schichtzeiten der Eltern abdecken. Diese Aktivitäten wurden aber wieder eingestellt, da sich gezeigt hat, dass die Nachfrage seitens der Beschäftigten nicht vorhanden war.

Eine Betreuung von 1- 6jährigen Kindern über 11 Stunden hinaus, wird nicht nachgefragt und erscheint aus pädagogischen Gründen auch nicht als sinnvoll.

Wenn es solche Bedarfe gibt, wie sollen aus Sicht der Verwaltung diese Bedarfe gedeckt werden können im Zuge des verhandelten Vertrages mit den Trägern?

Zur Deckung der Bedarfe s.o. Die im Vertrag enthaltene Experimentierklausel (§1 Abs. 5) macht es den Trägern möglich, flexibel auf Betreuungsbedarfe von Eltern einzugehen und neue Betreuungsangebote zu testen.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Muss die Erhöhung der Leitungstätigkeit tatsächlich um 50% heraufgesetzt werden, bei einem ohnehin schon höheren Stellenschlüssel (2,1) in Norderstedt?

Der Stellenschlüssel bezieht sich auf die Personalausstattung in der Gruppenbetreuung und umfasst nicht die Leitungstätigkeit (vgl. § 15 KiTaG SH). Die Feststellung des Umfangs der Leitungstätigkeiten ist nicht ausdrücklich festgelegt, es sollen aber die Größe der Einrichtung, die Anzahl und Art des Personals und die Besonderheiten in der Sozialstruktur des Einzugsbereiches und in den Familien berücksichtigt werden (vgl. § 4 der KiTaVO SH).

In den neuen Verträgen wird die Leitungstätigkeit nicht pauschal um 50% heraufgesetzt, sondern eine neue Regelung für die Krippengruppen festgelegt. Bisher wurden 0,5 Std. Leitungstätigkeit pro Woche und pro tatsächlich betreutes Kind anerkannt. D.h. der Umfang der Leitungstätigkeit hängt im Wesentlichen von der Anzahl der Kinder ab, die sich aus der Anzahl der Gruppen und der Betreuungsarten ergibt. Dies führt dazu, dass Einrichtungen mit einem hohen Anteil an Krippenkindern weniger Leitungsstunden gewährt bekommen, da in den Krippen nur 10 Kinder betreut werden, in den Elementargruppen 20. Durch den hohen Personalschlüssel in den Krippengruppen erhöht sich aber die Anzahl des Personals und damit die Führungsspanne. Außerdem ist i.d.R. die Elternarbeit intensiver. In Anlehnung an die Hamburger Lösung ist daher mit den Trägern vereinbart worden, bei Krippenkindern 0,75 Std. pro Kind pro Woche zu gewähren, um die geringere Anzahl der Kinder in den Krippengruppen aufzufangen. Pro Krippenkind werden 15 Minuten mehr pro Woche gewährt.

Kann der Träger dazu verpflichtet werden, die Immobilie/Einrichtung ordnungsgemäß instand zu halten?

Die Verwaltung war bisher davon ausgegangen, dass dieses als selbstverständlich vorausgesetzt werden kann. Es könnte jedoch im § 4 „Grundsätze der Betriebsführung“ folgender Absatz eingefügt werden:

„Die Träger, die Eigentümer der Kita-Immobilie sind, verpflichten sich, sorgsam mit dieser um zu gehen und für die Instandsetzung und die Instandhaltung ihrer Gebäude einschließlich der zentralen Versorgungsleitungen und Versorgungseinrichtungen fachgerecht und rechtzeitig zu sorgen.“

**Verwaltungsbeitrag für übergeordnete Verwaltungseinheiten:
Worauf beziehen sich die „5%“, bzw. woraus leiten sie sich ab?**

Die 5% sind ein Kompromiss mit den Trägern, der in den Verhandlungen 2007 erzielt wurde. Damals wurden für alle Träger die tatsächlichen Verwaltungskosten (Kosten für zentrale Verwaltungseinheiten, Beiträge für Dachverbände) dokumentiert und in das Verhältnis zu den pädagogischen Personalkosten gesetzt. Ergebnis waren prozentuale Anteile zwischen 10 und 0 %. Daraus ergab sich dann auch, dass die kleinen Träger keinen Anteil erhielten. Aufgrund der Entwicklung dieser Träger wurde die neue Regelung gefunden.

Auf Seite 4/4 zu den Transferaufwendungen der letzten Jahre: Wie viele Plätze stehen tatsächlich dahinter?

Anzahl der vorhandenen Plätze in nichtstädtischen Kindertagesstätten jeweils zum 01.10. des betreffenden Jahres:

Jahr	Rechnungsergebnis	0 - 3 Jahre	3 - Schuleintritt	Hort
2012	ca. 9.443.000 €	237	1.326	231

2015	ca. 12.703.000 €	413	1.450	110
2016	ca. 14.041.000 €*	473	1.510	110

*= Haushaltsansatz

Wie stellen sich die Kita-Gebühren der umliegenden bzw. vergleichbaren Kommunen im Vergleich zu Norderstedt dar? (bitte synoptische Auflistung)

Dargestellt werden die Elternbeiträge für Krippen- und Elementargruppen:

Kommune	Krippe	Elementar	Bemerkungen
Norderstedt	230 € ganztags 8 – 11 Std. 161 € dreivierteltags 6,5 – 8,5 Std. 138 € vormittags 4 -6,5 Std. 76 € nachmittags 4 – 6 Std.	230 € ganztags 8 – 11 Std. 161 € dreivierteltags 6,5 – 8,5 Std. 138 € vormittags 4 -6,5 Std. 76 € nachmittags 4 – 6 Std.	Neu im Vertragsentwurf: ganztags 8,5 – 11 Std. dreivierteltags 7 – 8 Std. vormittags 4 – 6,5 Std. nachmittags 4 – 5 Std.
Elmshorn, Pinneberg (einheitliche Sätze im Kreis Pinneberg)	444 € ganztags 330 € 6-Stunden-Pl. 222 € Halbtagsplatz/ 4 Std.	296 € ganztags 220 € 6-Stunden-Pl. 148 € Halbtagsplatz/ 4 Std.	Zu- oder Abschläge für verlängerte oder verkürzte Betreuungszeit oder bei Früh- oder Spätdienst
Neumünster	z.B. 159 € 7 Std. 114 € 5 Std. 91 € 4 Std.	z.B. 159 € 7 Std. 114 € 5 Std. 91 € 4 Std.	1,05 €/Std. pro Betreuungstag
Ellerau	355 € 9 Std. 255 € 6 Std.	230 € 9 Std. 165 € 6 Std. 120 € 4 Std.	Zuschläge bei Frühdienst abweichende Sätze f. Minischule
Henstedt-Ulzburg	343 € ganztags 269 € bis 15.00 Uhr 232 € bis 14.00 Uhr 195 € bis 13.00 Uhr 158 € bis 12.00 Uhr 148 € nachmittags	261 € ganztags 205 € bis 15.00 Uhr 176 € bis 14.00 Uhr 148 € bis 13.00 Uhr 120 € bis 12.00 Uhr 113 € nachmittags	teilweise auch wochentageweise Anmeldung möglich (z.B. 3-Tage-Woche)
Kaltenkirchen	328 € 9 Std. 291,50 € 8 Std. 255 € 7 Std. 218,50 € 6 Std.	263 € 9 Std. 234 € 8 Std. 204,50 € 7 Std. 175,50 € 6 Std. 146 € 5 Std. 117 € 4 Std.	Zuschläge für Früh- bzw. Spätdienst
Tangstedt	610 € 10,5 Std. 542 € 9 Std. 452 € 7 Std.	271 € 9 Std. 226 € 7 Std. 181 € 5 Std. 170 € 4,5 Std.	Zuschläge für Frühdienst abweichende Sätze f. Waldgruppen
Bargteheide	592,60 € 10 Std . d.h. 59,26 € je	359,25 € 10 Std. d.h. 35,93 € je	

	Std./Monat z.B. 474,08 € 8 Std. 444,45 € 7,5 Std.	Std./Monat z.B. 287,40 € 8 Std. 215,55 € 6 Std. 161,66 € 4,5 Std.	
--	--	---	--

Die Kreis Elternvertretung Segeberg berichtet auf ihrer Internetseite darüber hinaus über eine von ihr im Mai 2016 bei den Kinderbetreuungseinrichtungen im Kreisgebiet durchgeführten Umfrage u.a. zur Höhe der Elternbeiträge an der sich knapp ein Drittel der Einrichtungen beteiligt habe (siehe **Anlage 1**). Auch der NDR hat im Frühsommer hierzu eine Umfrage bei den Kommunen im Land Schleswig-Holstein durchgeführt und hierzu am 12.07.2016 einen Bericht veröffentlicht (<http://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Kita-Gebuehren-Unterschiede-sind-extrem-gross.kitagebuehren104.html>).

Wie könnte sich eine Kita-Gebühren-Erhöpfung gestalten, damit die von der Verwaltung errechnete Kostensteigerung von ca. 150.000 € aufgefangen werden kann?

Nach § 2 Nr. 5 der Verträge über die Betriebskostenförderung erheben die KiTa-Träger Elternbeiträge gem. §§ 8 a u. b der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt. D.h. die Erhöhung der Elternbeiträge könnte nur über eine Satzungsänderung vollzogen werden

Rein rechnerisch könnte mit einer Erhöhung von 15,00 – 20,00 € für einen Ganztagsplatz und einer proportional angepassten Erhöhung für die Dreiviertel- und Halbtagsbetreuung unter Berücksichtigung der Einnahmeausfälle durch die Norderstedter Sozialstaffel die Steigerung der Kosten aufgefangen werden.

Anfrage von Frau Hahn

Wie können die Rücklagen der freien Träger von der Stadt geprüft werden? Einnahmen-Ausgaben, Rückstellung

Rücklagen der Träger der nichtstädtischen Kindertagesstätten können aufgrund von Überschüssen aus Vorjahren gebildet werden. Die Höhe dieser Überschüsse wird der Stadt aufgrund der jährlich vorzulegenden Jahresrechnung bekannt (vgl. § 8 Abs. 2 sowie Anlage 4 des Vertrags).

In die Anlage 4 könnte ein neuer Punkt aufgenommen werden:

Summe der Überschüsse aus Vorjahren	
Ausgaben aus Überschüssen der Vorjahre (Auflistung der Maßnahmen)	